

ARBEITSVERTRAG FÜR ANGESTELLTE IM HAUSDIENST

Zwischen, wohnhaft in

Strasse: **Ort:**

im Folgenden « der/die Angestellte »

Und....., wohnhaft in

Strasse: **Ort:**

im Folgenden « der/die Arbeitgebende ».

Gestützt auf die kantonale Gesetzgebung ist der oder die Angestellte dem Normalarbeitsvertrag für Mitarbeiter im Hausdienst unterstellt. Alle Punkte, die nicht über diesen Arbeitsvertrag geregelt werden, richten sich nach dem Normalarbeitsvertrag.

1. Anstellung und Aufgaben

Die Anstellung beginnt am..... als
Teilzeitbeschäftigung und ist unbefristet.

Die Arbeit besteht aus folgenden Aufgaben:

2. Lohn

Der Lohn beträgt brutto/netto CHF pro Stunde
CHF pro Monat

Wird ein Stundenlohn bezahlt, so wird für jede Arbeitsstunde eine Ferienentschädigung von 8,33% des Bruttolohns ausbezahlt wenn der oder die Angestellte Anspruch auf 4 Wochen Ferien hat, respektive 10,64% des Bruttolohns, wenn der Ferienanspruch 5 Wochen beträgt.

Der Nettolohn wird dem oder der Angestellten monatlich entweder auf sein oder ihr Bankkonto mittels Einzahlungsscheinen oder bar auf die Hand ausgezahlt, je nach Vereinbarung mit dem oder der Arbeitgebenden. Nur die effektiv geleisteten Arbeitsstunden werden gezahlt (davon ausgenommen sind Absenzen wegen Krankheit oder Unfall).

Die Sozialversicherungsbeiträge werden vom Arbeitgeber über den Service Check, Rte des Daillettes 1, Postfach 31, 1709 Freiburg gezahlt.

Der oder die Angestellte ist bei folgenden Sozialversicherungseinrichtungen versichert:
(Beitragssätze vom 01.01.2007)

- **Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung** (AHV/IV/EO) bei der kantonalen Ausgleichskasse (5.15%)
- **Arbeitslosenversicherung** (ALV) bei der kantonalen Ausgleichskasse (1.1%)
- **Berufsunfallversicherung** (UVG) bei der SUVA.

Falls die wöchentliche Arbeitszeit 8 Stunden oder mehr beträgt:

- **Nichtberufsunfallversicherung** (UVG) bei der SUVA (1.68%).

Falls der oder die Angestellte nicht Schweizer/in ist oder nicht mit einem Schweizer/einer Schweizerin verheiratet ist oder keine C-Bewilligung besitzt:

- Quellensteuer (10%)

Falls der oder die Angestellte Asylbewerber/in ist:

- Abzug für das Sicherheitskonto (10%).

Der Lohn wird Anfang Jahr an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst (Index Dezember 2005 = 100 Pt), aber nur ab einem Indexanstieg um 5% seit der Lohnfestlegung oder der letzten Lohnanpassung.

3. Arbeitszeit

..... Stunden pro Woche

4. Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate.

5. Kündigungsfrist

Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage, im ersten Dienstjahr beträgt sie einen Monat auf das Ende eines Monats und ab dem zweiten Dienstjahr zwei Monate auf das Ende eines Monats unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

6. Krankheit und Unfall

Bei Krankheit oder Unfall (ab dem 3. Tag muss ein Arzzeugnis vorgelegt werden) wird der Lohn für die übliche Arbeitszeit weiterbezahlt und zwar während höchstens 3 Wochen im ersten Dienstjahr, während 1 Monat nach einem Dienstjahr, während 2 Monaten nach zwei Dienstjahren, während 3 Monaten nach fünf Dienstjahren (+ einen zusätzlichen Monat jeweils nach weiteren fünf Dienstjahren, höchstens aber während 6 Monaten).

7. Ferien und Feiertage

gemäss NAV (5 Wochen bezahlte Ferien pro Jahr bis zum vollendeten 20. Altersjahr, 4 Wochen ab dem vollendeten 20. Altersjahr, 5 Wochen ab dem vollendeten 50. Altersjahr und 3 Dienstjahren)

..... Wochen bezahlte Ferien pro Jahr (mind. 5 Wochen)

Der Lohn für die Ferien wird in Form eines Lohnzuschlags von 8,33% mit jedem Lohn ausgezahlt. Während den Ferien wird damit kein Lohn ausgezahlt. Für die Feiertage gilt die gleiche Vorgehensweise (Lohnzuschlag von 3%).

Falls während den Ferien des oder der Arbeitgebenden keine Arbeit geleistet werden muss, wird versucht, in gegenseitiger Absprache die ausgefallenen Stunden mehr oder weniger nachzuholen. Falls dies weder der oder die Angestellte noch der oder die Arbeitgebende wünscht, kann auf die Nachholung der Stunden verzichtet werden.

8. Lohnabrechnung

Der oder die Arbeitgebende gibt auf Anfrage eine Lohnabrechnung ab. Diese Abrechnung enthält Angaben über den Grundlohn und die Lohnzuschläge (Ferien, Feiertage).

9. Familienzulagen

Familienzulagen werden zusätzlich zum Lohn gemäss der kantonalen Gesetzgebung ausgezahlt. Sie werden direkt von der kantonalen Ausgleichskasse gestützt auf die monatliche Stundenabrechnung ausgezahlt, die der oder die Arbeitgebende an Service Check übermittelt, der die Abrechnungen erledigt.

Ort und Datum:

Der/die Angestellte:

Der/die Arbeitgebende: